

Reglement für das Videoüberwachungssystem bei der Wertstoffsammelanlage der Gemeinde Riehen, Niederholzstrasse

vom 13. Dezember 2022

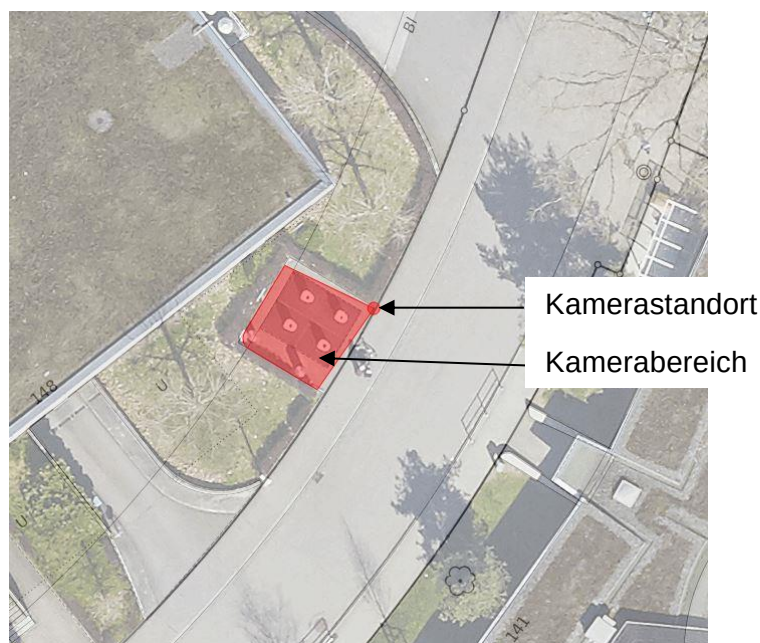
Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 17 f Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 und nach erfolgter Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, folgendes Reglement für das Videoüberwachungssystem:

1. Zweck

Die Anlage soll potenzielle Täterinnen und Täter abschrecken, Abfall wild zu deponieren, und dazu beitragen, dass anfallender Abfall schnellstmöglich entsorgt werden kann.

2. Mittel und Standort

Am Standort befindet sich eine Videokamera. Die eingesetzte Kamera ist weder automatisch zoom-, noch schwenkbar. Die Kamera ist an einer rund 3,50 Meter langen Stahlstange befestigt, die fest im Boden verankert ist. Die Kamera ist so positioniert und eingestellt, dass nur Personen auf der Sammelstelle erfasst werden und keine Unbeteiligten, welche sich in der Nähe aufhalten.



3. Kennzeichnung

Die Benutzerinnen und Benutzer der Sammelstelle werden einerseits mit einem Hinweisschild der Gemeinde Riehen über die richtige Benutzung der Wertstoffsammelstelle informiert und andererseits mit einem Piktogramm „Videoüberwachung“ auf die Überwachung hingewiesen.



Seite 2

4. Betrieb und Auswertung

Die Videokamera ist dauernd in Betrieb. Sie ist nicht mit einem Recorder verbunden, entsprechend findet keine zeitverschobene Auswertung statt. Die Auflösung der Kamera lässt keine Identifikation von Personen zu, sondern lediglich die Erkennung von falsch deponiertem Abfall.

5. Zugriff auf das Livebild

Die Übertragung des Livebilds kann von der diensthabenden Person bei der Zentrale im Werkhof der Gemeinde Riehen eingesehen werden.

6. Geltungsdauer

Der Einsatz der Videoüberwachungsanlage wird bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Vor einer allfälligen Verlängerung der Bewilligung muss die Wirksamkeit der Videoüberwachung geprüft und dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt zur erneuten Vorabkontrolle vorgelegt werden (§ 9 der Informations- und Datenschutzverordnung).

7. Wirksamkeit

Das Reglement wird im Kantonsblatt, in der Riehener Zeitung und auf der Webseite der Gemeinde publiziert; es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Riehen, 13. Dezember 2022

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin: Christine Kaufmann

Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein